

Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2) mit dem Ziel, den Wirkungsgrad des gesamten Forschungsprozesses und den gesellschaftlichen Nutzeffekt der Forschung zu steigern. Er ist dafür verantwortlich, daß die der Akademie zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gestellten Aufgaben unter Anwendung moderner Methoden der Wissenschaftsorganisation erfüllt werden. Der Präsident ist dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(2) Nach den genannten Grundsätzen leitet der Präsident auch die Arbeit des Präsidiums und des Plenums der Akademie; er entscheidet über die Arbeitspläne beider Gremien. Der Präsident sichert das Zusammenwirken der Forschungsbereiche der Akademie. Er befindet über die Bildung und die Auflösung der problemgebundenen Klassen (§ 18 Abs. 3 und § 19).

(3) Der Präsident sorgt für die Entwicklung einer eigenen prognostischen Arbeit der Akademie und bestimmt — nach Maßgabe der durch die zentrale staatliche Planung von Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben — die Grundsätze für die langfristige Gestaltung der gesamten Tätigkeit der Akademie. Er gewährleistet die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik wie auch eines einheitlichen Planungs- und Leitungssystems in allen Bereichen der Akademie.

(4) Der Präsident entscheidet über die Bildung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Forschungsbereichen und Instituten im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(!>) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 4 Jahren berufen. Hierzu unterbreitet das Plenum dem Vorsitzenden des Ministerrates einen nicht mehr als 3 Personen umfassenden Vorschlag.

§ 9

Der Generalsekretär, die Vizepräsidenten und die Leiter der Forschungsbereiche

(1) Der Generalsekretär ist Erster Stellvertreter des Präsidenten. In dieser Eigenschaft nimmt er im Vertretungsfall die Aufgaben des Präsidenten (§ 8) wahr.

(2) Der Generalsekretär ist darüber hinaus im Auftrage des Präsidenten für die Lenkung und Gestaltung der internationalen Beziehungen entsprechend der Regelung des § 7 verantwortlich. Hierbei obliegen ihm **insbesondere**

- die Festlegung von Richtlinien für die internationale Arbeit der Akademie, insbesondere für die Entwicklung der auswärtigen Beziehungen und der internationalen Kooperation ihrer Einrichtungen
- die Vorbereitung von Akademie-Abkommen und Vereinbarungen vor allem mit den Akademien der sozialistischen Länder
- die Leitung der Auslandsarbeit der nationalen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik und der der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen **Gesellschaften**
- die Berufung der Mitglieder der bei **der** Akademie gebildeten nationalen Komitees **der** Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Ein Vizepräsident der Akademie hat im Auftrage des Präsidenten die Planung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Arbeiten der Akademie nach den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu gestalten und die Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren. Er hat im Auftrage des Präsidenten zu sichern, daß die aus dem Perspektivplan abgeleiteten staatlichen Ausgaben die Grundlage für die Tätigkeit der Forschungsbereiche sind und daß die vertraglichen Vereinbarungen mit den staatlichen Aufgaben übereinstimmen. Er koordiniert die Wissenschaftskooperation der Akademie innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, plant die personellen, materiellen und finanziellen Fonds und sorgt für die Durchsetzung ökonomischer Prinzipien in der Tätigkeit der Akademie.

(4) Ein Vizepräsident der Akademie ist im Auftrage des Präsidenten für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens im Plenum und in den problemgebundenen Klassen sowie für die der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Gesellschaften und für das Publikations- und Informationswesen der Akademie verantwortlich. Er benennt die in den Klassen wirkenden Akademiemitglieder (§ 19 Abs. 5).

(5) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 4 Jahren berufen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5.

(6) Die Leiter der Forschungsbereiche (§ 15) sind Beauftragte des Präsidenten für die prognostisch orientierte Führung eines oder mehrerer Gebiete der wissenschaftlichen Forschung. Sie leiten die Forschungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung mit kollektiver Beratung der zu entscheidenden Fragen (§ 11). Die Leiter der Forschungsbereiche sind für die rechtzeitige Vorbereitung und komplexe Erfüllung der Planaufgaben ihres Bereiches verantwortlich und haben durch Anwendung moderner Leitungs-, Planungs- und Organisationsmethoden alle Voraussetzungen für eine hocheffektive Arbeitsweise der Institute zu schaffen.

(7) Die Leiter der Forschungsbereiche sind dem Präsidenten der Akademie unmittelbar unterstellt. Sie werden von ihm jeweils für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik bzw. des Leiters des für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung zuständigen zentralen Organs. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.

§ 19

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan zur Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Leiter der Forschungsbereiche, der Erste Sekretär der SED-Kreisleitung der Akademie, der Vorsitzende der Gewerkschaftsleitung und vom Präsidenten befristet zu berufende Wissenschaftler an.

(3) Der Vorsitzende des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik nimmt an den Beratungen des Präsidiums teil.